

**Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und
Entwicklung
(UNCTAD)**

**Prinzipien für die Förderung verantwortlicher Kreditvergabe
an Staaten und Kreditaufnahme durch Staaten**

Vereinte Nationen

(Geänderte und konsolidierte Fassung vom 10. Januar 2012)

- Inoffizielle deutsche Übersetzung 5.11.2013 -

Konsolidierte Prinzipien für die Förderung verantwortlicher Kreditvergabe an Staaten und Kreditaufnahme durch Staaten

UNCTAD-Projekt zur Förderung verantwortlicher Kreditvergabe an Staaten und Kreditaufnahme durch Staaten

Hintergrund der UNCTAD-Initiative

Die Ursachen und breitgefächerten negativen Folgen der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise haben UNCTAD dazu veranlasst, im Jahr 2009 eine Initiative zur Förderung verantwortlicher Kreditvergabe an Staaten und Kreditaufnahme durch Staaten ins Leben zu rufen. Die Initiative von UNCTAD soll der Debatte über verantwortliche Kreditpraxis ein Forum bieten und eine Reihe von allgemein akzeptierten Prinzipien und Praktiken zur Handhabung von Staatsschulden entwickeln.

Die jährliche Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen zu Auslandsschulden hat wiederholt auf die Bedeutung der Förderung verantwortlicher Kreditgeschäfte hingewiesen. Im Dezember 2010 betonte sie die gemeinsame Verantwortung von Kreditgebern und –nehmern, Staatsschulden in einem nicht mehr nachhaltigen Ausmaß zu vermeiden, und forderte die Mitgliedstaaten, die Bretton-Woods-Institutionen, regionale Entwicklungsbanken sowie andere bedeutende multilaterale Finanzinstitutionen und Akteure dazu auf, die diesbezüglichen Diskussionen im Rahmen der UNCTAD-Initiative zur Förderung verantwortlicher Kreditvergabe an Staaten und Kreditaufnahme durch Staaten unter Berücksichtigung der Arbeit anderer Organisationen und Foren zu diesem Thema fortzuführen.

Die Identifikation von anerkannten Prinzipien zur Orientierung bei der Kreditvergabe an Staaten und Kreditaufnahme durch Staaten bildet den ersten Schritt in diesem Prozess. UNCTAD ist daher bestrebt, Einigkeit zu erzielen über eine Reihe international anerkannter Prinzipien zur Verhinderung verantwortungsloser Staatsfinanzierung.

Diese Prinzipien stehen nach wie vor zur Diskussion und Debatte. Das Verfahren zu ihrer Bestätigung soll möglichst transparent sein und alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen einbeziehen. Die konsolidierte Fassung ging aus umfangreichen internationalen Konsultationen hervor, kann allerdings noch weiter verfeinert werden.

Zum Entwurf dieser Prinzipien hat eine eigens dafür gebildete Expertengruppe beigetragen. Die Gruppe umfasst weltberühmte Rechts- und Wirtschaftsexperten, private Investoren sowie Nichtregierungsorganisationen. Hochrangige Repräsentanten des Internationalen Währungsfonds, der Weltbank sowie des Paris Clubs haben an dieser Gruppe als Beobachter teilgenommen. Aus mehreren formellen Treffen und Diskussionen gingen diese Prinzipien hervor.

UNCTAD eruiert nunmehr auf staatlicher und regionaler Ebene Einschätzungen zur Gestaltung der Prinzipien und der Möglichkeit ihrer freiwilligen Umsetzung durch die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen. Dabei greift UNCTAD im Wesentlichen auf Beratende Regionalkonferenzen zurück.

UNCTAD dankt für die Beiträge der Mitglieder und Beobachter der Expertengruppe, der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, externer Berater und der Mitarbeiter von UNCTAD, die dazu nach besten Kräften beigetragen haben. Die hier geäußerten Ansichten geben nicht unbedingt die Haltungen ihrer Institutionen oder Organisationen wieder. UNCTAD dankt schließlich der Regierung von Norwegen für die großzügige finanzielle Unterstützung.

Präambel

Staateninsolvenzen erfolgen aus systemischen und/oder außerordentlichen Gründen und sind auf das Verhalten von Kreditgebern und/oder Kreditnehmern zurückzuführen. Sowohl Entwicklungsländer als auch entwickelte Staaten – und genauso bilaterale, multilaterale und private Kreditgeber – sind an Staateninsolvenzen beteiligt oder davon betroffen gewesen.

Undiszipliniertes, ineffektives, missbräuchliches oder unkooperatives Verhalten von Gläubigern und Schuldnerstaaten sollte verhindert werden, um Staateninsolvenzen sowie ihre negativen Auswirkungen zu verringern. Sofern Kreditvergabe an Staaten und Kreditaufnahme durch Staaten auf vernünftige und disziplinierte Weise durchgeführt werden, können sie Wachstum und Entwicklung fördern; unverantwortliche Finanzierungsgeschäfte können dagegen schädliche Folgen für den Schuldnerstaat, seine Bürger, Gläubiger, Nachbarn und Handelspartner nach sich ziehen. Diese Auswirkungen können sich weit über das Territorium des Schuldnerstaats hinaus erstrecken.

Daher bildet die Förderung verantwortlicher Kreditvergabe an Staaten und Kreditaufnahme durch Staaten ein wahrhaft internationales Anliegen. Es besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Staatsverschuldung und der Erreichbarkeit der Millennium Development Goals. Beide Seiten eines Kreditgeschäfts – der Kreditnehmer sowie der Kreditgeber – müssen Verantwortung für ihr Verhalten übernehmen. Keine Seite kann es auf die andere abwälzen, dafür zu sorgen, dass ein Kreditgeschäft wirtschaftlich sinnvoll, finanziell solide, rechtlich zulässig, ausreichend dokumentiert und sorgfältig überwacht ist.

Diese Prinzipien zielen auf die Förderung von verantwortlicherem Verhalten ab und bergen wirtschaftliche Vorteile sowohl für kreditnehmende Staaten als auch für ihre Kreditgeber. Sie sind auf eine holistische Weise konzipiert und sollen daher sowohl für kreditnehmende Staaten gelten, unabhängig von ihrem Entwicklungsstand, als auch für ihre Kreditgeber.

Die in diesem Dokument festgehaltenen Prinzipien finden bereits bei einigen Schuldnerstaaten und ihren Kreditgebern Anwendung. Der normative Beitrag dieser Prinzipien liegt nicht in der Schaffung neuer völkerrechtlicher Rechte oder Pflichten, sondern in der Identifikation, Harmonisierung und Systematisierung der grundlegenden Prinzipien und bewährten Praktiken, die auf Kreditvergabe an Staaten und Kreditaufnahme durch Staaten Anwendung finden, sowie in der Ausformulierung der Folgerungen dieser Standards und Praktiken für Kreditgeber und –nehmer auf internationaler Ebene. Diese Prinzipienordnung versteht sich unbeschadet anderer völkerrechtlicher Regeln über das Verhalten von Kreditgebern oder –nehmern.

Der erste Schritt in dieser Initiative bestand darin, eine tragfähige und gut fundierte Prinzipienordnung zu formulieren und darüber unter Berücksichtigung der Prioritäten und Präferenzen der Staaten Konsens zu erzielen.

Diese Prinzipien treffen eine Unterscheidung zwischen den Verantwortungsbereichen von Kreditgebern einerseits und Kreditnehmern andererseits. Jedes Prinzip wird begleitet von Spiegelstrichen, die seine Bedeutung erläutern und einige wesentliche Folgerungen des Prinzips hervorheben.

I. Verantwortungsbereich der Kreditgeber

1. Abschlussvertreter

Kreditgeber sollen anerkennen, dass die bei Kreditvergaben an Staaten und Kreditaufnahmen durch Staaten tätigen Regierungsvertreter eine Verantwortung für die Wahrung des öffentlichen Interesses tragen (und zwar gegenüber dem von ihnen vertretenen Staat sowie seinen Bürgern).

Folgerungen:

- Die Kreditgeber von Staaten haben es mit Abschlussvertretern (den unmittelbar mit der Kreditaufnahme befassten Regierungsvertretern) zu tun, die dem von ihnen vertretenen Staat und dessen Bürgern Verantwortung schulden.
- Jeder Versuch eines Kreditgebers, einen Regierungsvertreter zur Verletzung dieser Pflicht zu verleiten, ist unrechtmäßig (Beispiele: Fälle von Bestechung oder Korruption).

2. Informierte Entscheidungen

Kreditgeber tragen eine Verantwortung für die Versorgung der kreditnehmenden Staaten mit Informationen, die ihnen helfen, Entscheidungen über Kreditgeschäfte auf informierte Weise zu treffen.

Folgerungen:

- Kreditgeber sollen anwendbare Regeln über die erforderliche Sorgfalt beachten, einschließlich der Pflicht, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der Schuldnerstaat die mit dem angebotenen Finanzprodukt verbundenen Risiken und Vorteile versteht.
- Die Gewandtheit von Schuldnerstaaten im Umgang mit Finanzen variiert erheblich. Manche von ihnen kennen sich mit Märkten und finanztechnischen Fragen gut aus, andere weniger. Die Verantwortung des Kreditgebers steigt, wenn er es mit einem weniger gewandten Vertragspartner zu tun hat.

3. Ordnungsgemäße Ermächtigung

Kreditgeber tragen eine Verantwortung, nach bestem Vermögen festzustellen, ob eine ordnungsgemäße Ermächtigung für die Finanzierung besteht und ob die daraus resultierenden Kreditverträge gemäß der jeweiligen Rechtsordnung gültig und durchsetzbar sind.

Folgerungen:

- Kreditgeber haben eine eigenständige Pflicht, nach bestem Vermögen sicherzustellen, dass die Regierungsvertreter gemäß dem anwendbaren Recht zum Abschluss des Rechtsgeschäfts ermächtigt sind und dass Letzteres sich im Einklang mit dem anwendbaren Recht befindet.
- Sollte der Kreditgeber feststellen, dass diese Bedingungen nicht vorliegen, sollte er vom Abschluss des Rechtsgeschäfts absehen.

4. Verantwortliche Kreditentscheidungen

Ein Kreditgeber ist dafür verantwortlich, auf Grundlage der besten verfügbaren Informationen sowie gemäß objektiven und anerkannten technischen Bestimmungen über die erforderliche Sorgfalt und über volkswirtschaftliche Gesamtrechnung eine realistische Bewertung vorzunehmen, ob ein kreditnehmender Staat in der Lage ist, einen Kredit zu bedienen.

Folgerungen:

- Die Vergabe von Krediten, die die Zahlungsfähigkeit eines Kreditnehmers übersteigen, riskiert nicht nur einen Ausfall des in Frage stehenden Kredits, sondern beeinträchtigt die Lage aller anderen Gläubiger dieses Schuldnerstaats.
- Bei der Bewertung der Lage eines Kreditnehmers sollen Kreditgeber den tatsächlichen finanziellen Rahmen in seiner ganzen Breite betrachten, einschließlich unmittelbarer und kontingenter Verpflichtungen gemäß dem von der Statistikkommission der Vereinten Nationen verabschiedeten System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung.
- In einem Rechtsgeschäft, das der Kreditgeber allein aus wirtschaftlichen Erwägungen abschließt, sollte der Kreditgeber ein unmittelbares wirtschaftliches Interesse an der Bewertung der Zahlungsfähigkeit des Kreditnehmers haben.
- Die Vergabe von Krediten an staatliche Kreditnehmer als Mittel zur Steigerung des geopolitischen Einflusses eines bilateralen Kreditgebers (Kreditvergabe von Staat zu Staat) ist jedoch von anderen Erwägungen getragen. Die Finanzierung von Rüstungsexporten des Gläubigerstaats fällt in diese Kategorie. Der Wunsch, solche Vorteile aus einem Finanzgeschäft zu ziehen, sollte nicht an die Stelle einer ernsthaften Bewertung der Zahlungsfähigkeit des Kreditnehmers treten.
- Beschlüsse über Kreditvergaben hängen entscheidend von der Bereitschaft kreditnehmender Staaten zur zeitgerechten Herausgabe korrekter Informationen ab (siehe unten Prinzip 11).

5. Projektfinanzierung

Kreditgeber, die im Schuldnerstaat ein Projekt finanzieren, tragen eine Verantwortung für die Durchführung eigener Voruntersuchungen sowie gegebenenfalls für die nach Auszahlung durchzuführende Überwachung der möglichen Auswirkungen eines Projekts, einschließlich seiner finanziellen, betrieblichen, zivilen, sozialen, kulturellen und ökologischen Folgen. Diese Verantwortung sollte im Verhältnis zur technischen Expertise des Kreditgeber sowie zu dem Betrag der Finanzierung stehen.

Folgerungen:

- Im Kontext der Projektfinanzierung trägt ein Kreditgeber einen Teil der Verantwortung für die vernünftigerweise zu erwartenden Auswirkungen des

Projekts. Die Regierung des Gaststaats trägt eine entsprechende Verantwortung.

- Gegebenenfalls umfasst diese Untersuchung in der Regel die nach Auszahlung erfolgende Überwachung der Verwendung der Kreditmittel (siehe unten Prinzip 12). Diese Überwachung soll transparent erfolgen und nicht die Möglichkeit eines souveränen Staats beeinträchtigen, seine entwicklungspolitischen Prioritäten zu setzen.

6. Internationale Zusammenarbeit

Alle Kreditgeber sind verpflichtet, die von den Vereinten Nationen gegen eine Regierung verhängten Sanktionen einzuhalten.

Folgerungen:

- Sanktionen der Vereinten Nationen werden gegen einen Staat verhängt, um den internationalen Frieden und die Sicherheit aufrecht zu erhalten oder wiederherzustellen. Wenn in Fällen ernsthaften Fehlverhaltens Sanktionen für notwendig erachtet werden, sollen sich Kreditgeber nicht an Finanzgeschäften beteiligen, die solche Sanktionen verletzen, umgehen oder behindern.

7. Restrukturierungen von Schulden

Treten Umstände ein, in denen ein Staat eindeutig nicht in der Lage ist, seine Schulden zu bedienen, haben alle Kreditgeber die Pflicht, sich gutgläubig und kooperativ zu verhalten, um eine einvernehmliche Umschichtung dieser Verpflichtungen zu erreichen. Gläubiger sollten eine schnelle und geordnete Lösung für das Problem erstreben.

Folgerungen:

- Bis heute ist kein universeller Mechanismus zur Restrukturierung von Staatsschulden errichtet worden. Gerät ein Schuldnerstaat in ernsthafte finanzielle Schwierigkeiten, hat er daher keine andere Wahl, als sich mit seinen Gläubigern mit dem Ziel einer einvernehmlichen Umschichtung seiner Schuldenlast ins Benehmen zu setzen.
- Obwohl erwartet wird, dass Verträge gemäß ihren Bestimmungen durchgeführt werden, sollen Kreditgeber die Möglichkeit anerkennen, dass künftige Umstände eine Restrukturierung von Staatsschulden erforderlich machen können. Die in einer solchen Situation bestehende Verantwortung des Schuldnerstaats fasst Prinzip 15 zusammen (siehe unten).

- Kreditgeber sollen bereit sein, in gutem Glauben in Verhandlungen mit dem Schuldner und anderen Gläubigern einzutreten, um eine wechselseitig zufriedenstellende Lösung zu finden.
- Ein Gläubiger, der eine Schuldverschreibung eines Staats in finanzieller Notlage mit der Absicht erwirbt, eine ihm zum Vorteil gereichende Einigung über seine Forderung außerhalb eines einvernehmlichen Umschuldungsprozesses zu erzielen, verhält sich missbräuchlich.

II. Verantwortungsbereich kreditnehmender Staaten

8. Abschlussvertreter

Regierungen sind Stellvertreter des Staats und tragen in dieser Funktion beim Abschluss von Staatsschulden eine Verantwortung für die Wahrung der Interessen ihrer Bürger. Gegebenenfalls sollen Kreditnehmer auch die Verantwortung der Abschlussvertreter von Kreditgebern gegenüber ihren Organisationen berücksichtigen.

Folgerungen:

- Staatsschulden, die von Regierungen aufgenommen werden, binden den Staat als fortbestehendes Rechtssubjekt, einschließlich seiner künftigen Regierungen und künftigen Generationen von Bürgern. Die Regierungsvertreter, die solche Kreditaufnahmen genehmigen und ausführen, tragen Verantwortung für die Personen, die die Geldmittel letzten Endes zurückzahlen müssen.
- Wegen dieses Umstands ist jede Form des Eigeninteresses oder der Untreue seitens der an der Kreditaufnahme beteiligten Regierungsvertreter widerrechtlich. Das staatliche Recht sowie internationale und regionale Übereinkünfte gegen Korruption sind für die Bewertung der Rechtmäßigkeit solchen Verhaltens maßgeblich.
- Ethik-Kodizes für die Verhältnisse des Schuldenmanagements, welche die wesentlichen Risiken in diesem Bereich behandeln, sollen eingeführt und durchgesetzt werden.

9. Verbindlichkeit von Vereinbarungen

Ein Vertrag über Staatsschulden ist eine bindende Verpflichtung und soll eingehalten werden. Nichtsdestoweniger können besondere Situationen auftreten. Ein Fall des wirtschaftlichen Notstands kann die vollständige und/oder rechtzeitige

Rückzahlung durch den Kreditnehmer verhindern. Auch kann eine zuständige Gerichtsinstanz entscheiden, dass eine zu einer Einrede berechtigende Situation vorliegt. Wenn eine Änderung der ursprünglichen Vertragsbestimmungen des Kredits wegen des wirtschaftlichen Notstands des Kreditnehmers unumgänglich wird, sind Prinzipien 7 und 15 zu beachten.

Folgerungen:

- Das Unvermögen eines Staats, seinem normalen Schuldendienst nachzukommen, geht typischerweise auf eine akute finanzielle Notlage zurück. Manchmal wird der Staat Urheber seiner eigenen Schwierigkeiten gewesen sein (zum Beispiel wegen unvernünftiger Wirtschaftspolitik); gelegentlich wird das rücksichtslose Verhalten von Kreditgebern zum Dilemma eines Staats beigetragen haben. In anderen Fällen mögen Ereignisse außerhalb des Herrschaftsbereichs des Staats eine Krise herbeigeführt haben (Naturkatastrophen oder eine allgemeine Verschlechterung der internationalen Marktsituation).
- In manchen Fällen mögen die Umstände, die zur Aufnahme eines Kredits durch einen Staat geführt haben, Anlass zu einer Einrede geben, die die Pflicht des kreditnehmenden Staats zur Durchführung des Vertrags betrifft. Einer davon ist die Teilnahme des Gläubigers an der Korruption von Regierungsvertretern im Zuge der Kreditaufnahme. Rechtsgeschäfte, die von den Vereinten Nationen auferlegte Sanktionen beeinträchtigen oder unmittelbar verletzen, bilden einen weiteren Fall. Sofern einem Schuldnerstaat solche Einreden zur Verfügung stehen, soll er sich vor einem zuständigen Gericht darauf berufen.

10. Transparenz

Das Verfahren zur Aufbringung finanzieller Mittel und zum Abschluss staatlicher Schuldverschreibungen und Zahlungspflichten soll transparent sein. Die Inhaber der Staatsgewalt tragen eine Verantwortung für die Einrichtung und Umsetzung eines umfassenden rechtlichen Rahmenwerks, das die zuständigen Organe, Verfahren und Verantwortungsbereiche klar definiert. Sie sollen insbesondere Vorkehrungen treffen, um die ordnungsgemäße Beschlussfassung über und Überwachung von offiziellen Kreditaufnahmen und anderen Finanzierungsinstrumenten sicherzustellen, einschließlich der Bürgschaften, die mit dem Staat verbundene Körperschaften erteilen.

Folgerungen:

- Da die Steuerzahler eines Staats letzten Endes für die Rückzahlung der Staatsschulden die Verantwortung tragen, sollen idealerweise deren parlamentarische Repräsentanten in die Entscheidung über die Aufnahme von Schulden sowie die Art dieser Aufnahme eingebunden sein. Dies kann in

Gestalt von gesetzlich festgelegten Schuldenobergrenzen, Bestimmungen über die durch die Schuldenaufnahme zu erreichenden Ziele, einer parlamentarischen Überwachung der staatlichen Finanzen, einer Kompetenz zur nachträglichen Überprüfung bestimmter Rechtsgeschäfte oder anderweitiges parlamentarisches Eingreifen erfolgen.

- Transparenz soll sowohl für einzelne Vorgänge als auch auf Ebene des gesamten öffentlichen Sektors hergestellt werden. Die für die Berichterstattung zu beachtenden Vorgaben hängen davon ab, welcher Stelle der Bericht zu erstatten ist.
- Transaktionen oder Buchungstechniken, die dazu geeignet sind, die wahre Natur oder das Ausmaß der Verschuldung eines Staates zu verschleiern, sind mit den Pflichten eines Staates zur Offenheit gegenüber seinen Bürgern und seinen Gläubigern unvereinbar,

11. Auskunft und Veröffentlichung

Die wesentlichen Bestimmungen und Bedingungen eines Finanzkontrakts sollen vom kreditnehmenden Staat veröffentlicht werden und für alle Betroffenen, einschließlich der Bürger, allgemein verfügbar sowie kostenlos und zeitnah über das Internet zugänglich sein. Staatliche Kreditnehmer tragen eine Verantwortung dafür, vollständige und korrekte Angaben über ihre wirtschaftliche und finanzielle Lage zu veröffentlichen, die den Anforderungen an standardisierte Rechnungslegung entsprechen und für ihren Schuldenstand maßgeblich sind. Regierungen sollen Anfragen nach diesbezüglichen Informationen von maßgeblicher Seite offen beantworten. Rechtliche Beschränkungen der Offenlegung solcher Informationen sollen einem offenkundigen öffentlichen Interesse dienen und mit Bedacht verwendet werden.

Folgerungen:

- Wenn von Kreditgebern erwartet wird, die mit ihren Investitionen in Staatsschuldverschreibungen verbundenen Risiken zu tragen, müssen sie die zur gründlichen Beurteilung dieser Risiken notwendigen Informationen vor ihrer Investitionsentscheidung erhalten. Ein kreditnehmender Staat, der bei der Aufnahme von Schulden keine vollständigen Angaben (abgesehen lediglich von einer sehr begrenzten Zahl von Ausnahmen einschließlich denjenigen zum Schutz der nationalen Verteidigung) oder falsche Angaben macht, wird es schwierig haben, auf der moralischen Verpflichtung seiner Gläubiger zur Teilnahme an einer künftig möglichen Umschuldung zu bestehen.
- Dementsprechend sollen die wesentlichen Bestimmungen (finanzieller und rechtlicher Art) der von einem Staat ausgegebenen Schuldverschreibungen zumindest in der/den offiziellen Sprache/n des jeweiligen Staats veröffentlicht werden.

- Schuldner sollen öffentlich über ihre finanzielle und wirtschaftliche Situation informieren und dabei unter anderem Angaben zu folgenden Gegenständen machen: (i) Korrekte und aktuelle fiskalische Daten; (ii) Stand und Zusammensetzung der Inlands- und Auslandsschulden einschließlich Informationen zu Fälligkeit, Währung und Gestalt einer Indexbindung oder Nebenvereinbarung; (iii) Auslandskonten; (iv) Einsatz von Derivaten und deren tatsächlicher Marktwert; (v) Tilgungspläne; sowie (vi) Einzelheiten jeder Art von impliziter oder expliziter Haftung für Zahlungspflichten Dritter wie Bürgschaften. Staatliche Kreditnehmer mögen in Erwägung ziehen, die Auskünfte gemäß internationalen Standards zu erteilen, wie etwa dem Special Data Dissemination Standard des Internationalen Währungsfonds.

12. Projektfinanzierung

Im Kontext der Projektfinanzierung tragen staatliche Kreditnehmer eine Verantwortung für die Durchführung einer gründlichen Voruntersuchung der finanziellen, betrieblichen, zivilen, sozialen, kulturellen und ökologischen Auswirkungen des Projekts und seiner Finanzierung. Kreditnehmer sollen die Ergebnisse der Studien zur Projektevaluation öffentlich zugänglich machen.

Folgerungen:

- Die zur Finanzierung eines Projekts aufgenommenen Schulden müssen zurückgezahlt werden, selbst wenn der kreditnehmende Staat später die Planung oder Vergabe des Projekts bereut. Die Erwartungen an ein Projekt sollen auf einer ehrlichen und sorgfältigen fachlichen Bewertung beruhen.
- Traditionelle Projektfinanzierung (bei der der Kreditgeber und nicht lediglich ein Gewährsmann des Projekts wie der Gaststaat das mit dem Projekt verbundene Kreditrisiko trägt) taucht oft nicht im öffentlichen Haushalt des Gaststaats auf. Allerdings muss der Gaststaat oft schlecht geplante oder unterfinanzierte Projekte vor ihrer Fertigstellung übernehmen, was dann zu unerwarteter Haftung des öffentlichen Sektors führt.
- Kreditnehmer sollen sicherstellen, dass die für das Projekt bestimmten Mittel nicht für andere als die vereinbarten Zwecke verwendet werden.
- Gegebenenfalls befreit die Verantwortung eines Kreditgebers für die Untersuchung eines aus öffentlichen Mitteln finanzierten Projekts (siehe Prinzip 5) nicht den staatlichen Kreditnehmer von seiner selbständigen Verantwortung hierfür. In der jüngeren Vergangenheit gab es viele Fälle, in denen Kreditgeber versucht haben, Staaten zur Vergabe von unnötigen oder sogar schädlichen Projekten zu bewegen, um an die zur Projektfinanzierung nötigen Devisenkredite zu kommen.

13. Angemessenheit von Management und Überwachung

Schuldner sollen eine Nachhaltigkeits- und Managementstrategie für ihre Schulden planen und umsetzen und sicherstellen, dass ihr Schuldenmanagement angemessen ist. Schuldnerstaaten tragen eine Verantwortung für die Einrichtung effektiver Überwachungssysteme, einschließlich auf unterstaatlicher Ebene, die auch bedingte Zahlungspflichten erfassen. Ein Rechnungshof soll unabhängige, objektive, professionelle, zeitnahe und regelmäßige Rechnungsprüfungen ihres Schuldenportfolios vornehmen, um die zuletzt übernommenen Zahlungspflichten quantitativ und qualitativ zu bewerten. Die Ergebnisse solcher Rechnungsprüfungen sollen veröffentlicht werden, um Transparenz und Verantwortlichkeit im Schuldenmanagement sicherzustellen. Rechnungsprüfungen sollen auch auf unterstaatlicher Ebene vorgenommen werden.

Folgerungen:

- Viele Länder haben unter undisziplinierter Schuldenaufnahme durch den Staat und andere Kreditnehmer des öffentlichen Sektors gelitten. Ohne einen zentralen Genehmigungs- und Überwachungsprozess können Kredite ohne Rücksicht auf die Nachhaltigkeit der gesamten staatlichen Schuldenlast aufgenommen werden. Im Ergebnis kann die Verwendung der Mittel aus solchen Krediten verborgen bleiben und die rechtlichen und finanziellen Bestimmungen solcher Kreditaufnahmen können inkonsistent und unvorteilhaft sein.
- Die föderale oder unitarische Verfassung eines Staats soll bei Durchführung einer Rechnungsprüfung berücksichtigt werden. Rechnungsprüfer sollen die Befugnis zum ordnungsgemäßen Zugriff auf alle Informationen haben, die für die Vornahme einer Schuldenprüfung gemäß den in diesem Prinzip niedergelegten Standards notwendig sind.
- Die Einrichtung einer effizienten Stelle für das Schuldenmanagement (Debt Management Office, DMO) kann sich vieler dieser Anliegen annehmen. In vielen entwickelten Staaten und Entwicklungsländern gibt es bereits DMOs, und internationale Finanzinstitutionen leisten technische Hilfe beim Aufbau eines staatlichen DMOs.
- Ein DMO soll sowohl vor als auch nach Auszahlung an der Aufnahme und Durchführung eines Kredits beteiligt sein, für den der Staat oder eine öffentliche Körperschaft haftet. Das DMO soll gründliche Verfahren für die Entwicklung einer wirksamen mittelfristigen Schuldenstrategie einrichten (einschließlich Verfahren für die periodische Überarbeitung der Strategie, für die Überwachung entstehender Risiken, für die Überwachung der Zinskosten, für die Berücksichtigung von anderen Zahlungspflichten, die sich auf den

Staatshaushalt auswirken können, für die Überwachung der Ausführung der Strategie sowie für eine klare und transparente Berichterstattung über deren Ergebnisse).

- Profunde Kenntnis und Verständnis der gegenwärtigen und künftigen Folgen des staatlichen Schuldenportfolios sowie deren Veröffentlichung sind entscheidend sowohl für das von öffentlichen Interessen geprägte Verhältnis zwischen der Staatsgewalt und den Bürgern, als auch für die finanziellen Beziehungen zwischen Staaten und ihren Kreditgebern. Rechnungsprüfungen sollen den dafür gemeinhin akzeptierten Prinzipien entsprechen.

14. Maßnahmen zur Vermeidung von Überschuldung

Die Regierungen tragen eine Verantwortung für die Abwägung der Kosten und Vorteile bei der Anbahnung von Kreditaufnahmen. Sie sollen einen Kredit aufnehmen, wenn er ihnen zusätzliche öffentliche oder private Investitionen mit einem zu erwartenden Sozialertrag ermöglicht, der mindestens den voraussichtlichen Zinssatz gleichkommt.

Folgerungen:

- Staaten sollen Kredit aufnehmen, wenn die Alternative darin bestünde, Investitionen zurückzufahren, deren Ertrag den Zinssatz übersteigt.
- Staatliche Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Konsum (d.h. zur Verringerung der Sparquote) statt zur Erhöhung von Investitionen sind legitim, sofern das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht und private Investitionen gefährdet sind. Notwendige präventive und defensive gegenzyklische Maßnahmen sollen erlaubt sein.
- Die oben genannten Berechnungen sollten relevante soziale und umweltrelevante Kosten und Nutzeneffekte einbeziehen.
- Eine Kreditaufnahme allein zur Finanzierung großer, chronischer Haushaltsdefizite kann im Endeffekt die Kreditwürdigkeit des Schuldnerstaats untergraben, seine Fähigkeit zur künftigen Aufnahme günstiger Kredite beeinträchtigen und kommenden Generationen effektiv eine Steuer auferlegen. Kreditaufnahmen zu diesem Zweck können daher mit einer nachhaltigen Wirtschaftspolitik unvereinbar sein, sofern sie nicht durch einen nationalen Notstand gerechtfertigt sind.
- Bei der Kalkulation zu erwartender Sozialerträge und voraussichtlicher Zinssätze soll die Gefahr berücksichtigt werden, dass sich diese Werte schlechter als im Voraus erwartet entwickeln.

- Dieses Prinzip soll es Staaten ermöglichen, angemessene mittel- und langfristige Schuldenstrategien zu planen und umzusetzen.

15. Restrukturierung

Wenn eine Restrukturierung von Staatsschulden unvermeidbar wird, soll sie umgehend, effizient und fair durchgeführt werden.

Folgerungen:

- Obwohl der Schuldendienst für Regierungen von großer Wichtigkeit sein soll, können Fälle eintreten, in denen der kreditnehmende Staat infolge wirtschaftlicher Notwendigkeit nicht genügend Mittel zur regulären Bedienung seiner Schulden zur Verfügung hat.
- In einer solchen von substanziellen finanziellen Schwierigkeiten geprägten Lage besteht die vorrangige Pflicht des kreditnehmenden Staats darin, sich zeitnah mit seinen Gläubigern in Verbindung zu setzen und ein Verfahren für die Ausarbeitung und Umsetzung einer transparenten und einvernehmlichen Umschichtung der Schulden einzuleiten. Verzögerungen bei der Restrukturierung von Schulden sind grundsätzlich schädlich für alle betroffenen Seiten, sowohl für den Schuldner als auch für seine Gläubiger. Der Schuldnerstaat soll sich daher bemühen, diesen Vorgang so effizient wie möglich vorzunehmen.
- Der kreditnehmende Staat soll die notwendigen Informationen unterbreiten, aus denen sein Unvermögen zur regulären Bedienung seiner Schulden hervorgeht.
- Sofern der Staat den Beweis erbracht hat, dass eine Schuldenrestrukturierung tatsächlich notwendig ist, soll der Schuldner eine Übereinkunft mit der absoluten Mehrheit seiner Gläubiger zur Änderung der ursprünglichen Vertragsbestimmungen erstreben und vorschlagen. Umschuldungsklauseln können die Restrukturierung von Staatsschulden erleichtern; es wird daher empfohlen, dass Schuldner und Gläubiger sie für die von mehreren Parteien gehaltenen Schuldverschreibungen vereinbaren.
- Der Schuldner soll opportunistisches Verhalten und willkürliche Ungleichbehandlung von Gläubigern unterlassen; er soll weiterhin die freiwillige Grundlage des Verfahrens sowie die Rangfolge von Schulden respektieren. Die Restrukturierung soll dem Finanzierungsbedarf des Staats entsprechen, und alle Beteiligten (einschließlich der Bürger) sollen einen angemessenen Teil der Anpassungsmaßnahmen und/oder der Verluste tragen.